



Foto: freepik.com

Über die Aufwertung von Kindererziehungszeiten können sich nicht nur Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke freuen.

„Mütterrente“ für Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung

Wo Kindererziehungszeiten beantragt werden können

Seit einem Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2008 erkennt die gesetzliche Rentenversicherung Kindererziehungszeiten bei Mitgliedern von Versorgungswerken an. Dadurch können auch Zahnärztinnen und Zahnärzte von der sogenannten Mütterrente profitieren.

Für einen Rentenanspruch bei der gesetzlichen Rentenversicherung müssen mindestens 60 Beitragsmonate erfüllt sein. Diese können bereits durch Kindererziehungszeiten ganz oder teilweise erreicht werden. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren wurden, werden 36 Monate angerechnet, für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden, 30 Monate. Damit kann bereits mit der Erziehung von zwei Kindern die allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung

erfüllt werden. Ein Jahr Kindererziehung bedeutet derzeit rund 32 Euro Rente.

Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen sind von dieser Regelung insoweit betroffen, als sie die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) beantragen können, um einen Rentenanspruch bei der DRV zu erwerben oder gegebenenfalls zu erhöhen. Der Hintergrund dieser Regelung: Aus Steuermitteln werden Beiträge an die DRV gezahlt, um die Ansprüche aus Kindererziehungszeiten zu finanzieren, nicht aber an berufsständische Versorgungswerke.

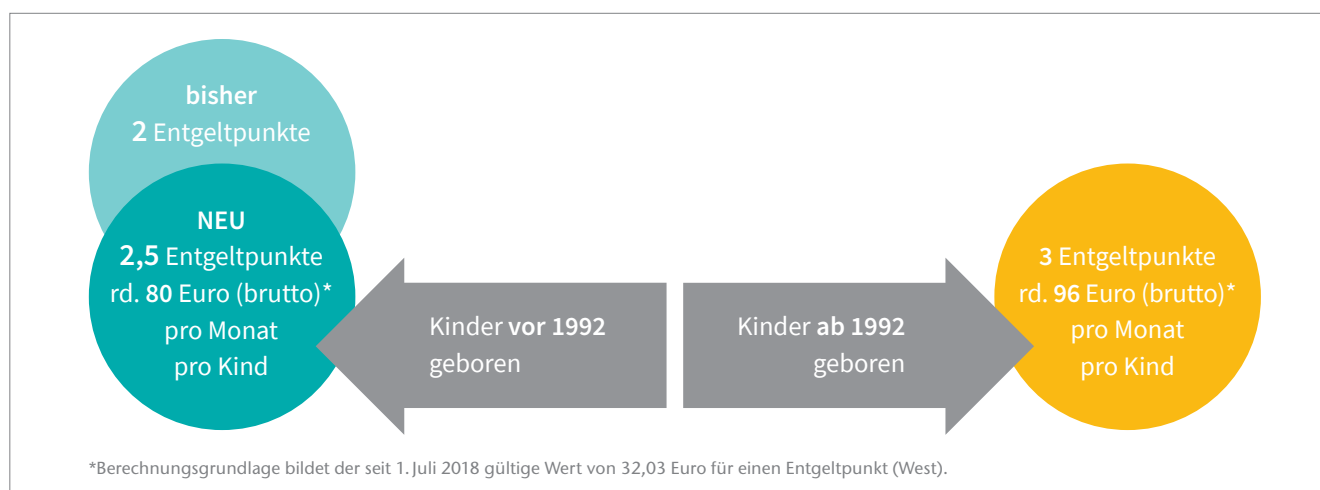
Keine Pflichtversicherung

Die Anerkennung der Kindererziehungszeiten bei der DRV bedeutet übrigens nicht, dass dort für den betreffenden Zeitraum eine Pflichtversicherung begründet wird.

Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt weiterhin bestehen.

Mehr Entgeltpunkte

Mit dem am 1. Januar in Kraft getretenen „Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ wurde auch die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten unter bestimmten Voraussetzungen verbessert. Statt wie bisher lediglich zwei Entgeltpunkte pro Kind für Mütter beziehungsweise Väter anzurechnen, werden nun zweieinhalb Entgeltpunkte berücksichtigt – sofern das Kind vor 1992 geboren wurde. Damit wird der Unterschied zwischen vor und ab 1992 geborenen Kindern verringert. Für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, können wie bisher drei Jahre als Kindererziehungszeit angerechnet werden.



Mit der „Mütterrente“ erwirbt man Rentenansprüche in Form von Entgeltpunkten. Ein Entgeltpunkt entspricht aktuell 32,03 Euro (West). Damit ist ein Jahr der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung so viel wert, als wäre in diesem Jahr das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten erzielt worden. Ein vereinfachtes Rechenbeispiel: Wer in den alten Bundesländern wohnt und ein Kind erzogen hat, das nach 1991 geboren wurde, erhält drei Entgeltpunkte angerechnet und erwirbt damit einen Rentenanspruch von 96,09 Euro monatlich.

Mitglieder, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, die aber auch nach der verbesserten Anerkennung die allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten bei der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen (etwa bei einem Kind), können wie folgt vorgehen:

- Vor dem 1. Januar 1955 geborene Elternteile können Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzahlen. Die Beiträge können auf Antrag frühestens sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze und nur für so viele Monate nachgezahlt werden, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind, das heißt maximal für 60 Monate.
- Nach dem 31. Dezember 1954 geborene Elternteile können sich – auch bei Befreiung von der Versicherungspflicht – jederzeit freiwillig (auch zusätzlich) in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern. Im Rahmen dieser freiwilligen Versicherung kann durch Zahlung von freiwilligen Beiträgen die Wartezeit erfüllt und so eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erlangt werden.

Der Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann nur bei den regional zuständigen Auskunfts- und Beratungs-

DER ANTRAG IM NETZ

Auf der Website der Bayerischen Ärzteversorgung (Für Mitglieder > Broschüren) gibt es den Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten zum Herunterladen: www.bayerische-aerzteversorgung.de



stellen der Deutschen Rentenversicherung oder schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gestellt werden. Dem Antrag sollten beglaubigte Kopien der Geburtsurkunden der geborenen und erzogenen Kinder beigelegt werden.

Im Regelfall wendet sich der zuständige Rentenversicherungsträger nach der Geburt an die Mutter und weist sie auf die entstehende Kindererziehungszeit und die Möglichkeit hin, durch eine übereinstimmende Erklärung die Erziehungszeit dem Vater zuzuordnen zu lassen. Dies ersetzt jedoch nicht die Antragstellung. Nähere Auskünfte zu den Einzelheiten kann zuständigkeitshalber ausschließlich die Deutsche Rentenversicherung Bund oder

eine ihrer regionalen Auskunfts- und Beratungsstellen erteilen.

Frühzeitig Kontakt aufnehmen

Insbesondere nach dem 31. Dezember 1954 geborenen Elternteilen wird empfohlen, frühzeitig wegen einer eventuellen freiwilligen Versicherung mit der Deutschen Rentenversicherung Kontakt aufzunehmen. Für Zeiten der Kindererziehung ohne gleichzeitige berufliche Tätigkeit fällt übrigens kein Pflichtbeitrag zur Bayerischen Ärzteversorgung an, die Versorgungsanwartschaft kann jedoch insgesamt durch die Entrichtung von freiwilligen Mehrzahlungen – auch in späteren Jahren – erhöht werden.



Dr. Florian Kinner
Referent Ärzteversorgung
der BLZK
Mitglied des Verwaltungsausschusses der BÄV



Dr. Michael Förster
1. Stellvertretender Vorsitzender
des Verwaltungsausschusses
der BÄV